



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 Warandeberg – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 24.Mai 2013

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Müller,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 19. April 2013 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihre Fragen untersucht, ob ein Gerichtsvollzieher oder sein Beauftragter Deutsch sprechen muss, wenn er einem Deutschsprachigen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Gerichtsbrief des deutschsprachigen Gerichts in Eupen übergibt, und ob die Adresse auf dem Briefumschlag ebenfalls auf Deutsch verfasst sein muss.

Ein Gerichtsbrief ist ein amtliches Schreiben, das eine Notifizierung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft enthält und Bestandteil eines Gerichtsverfahrens ist, das unter die Anwendung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten fällt.

Da die SKSK ausschließlich für die Kontrolle des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten zuständig ist, ist sie nicht befugt, über ihre Klage zu befinden.

Es steht Ihnen frei, sich an den Minister der Justiz, Boulevard de Waterloo 115, 1000 Brüssel, oder den Hohen Justizrat, Avenue Louise 65, Bfk. 1, 1050 Brüssel, zu wenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der diensttuende Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE